



TOP 12

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Bericht des Theologischen Ausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 22. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

Zum Vorgehen:

Der Theologische Ausschuss hat seine Aufgabe nicht darin gesehen, die nun hinlänglich bekannten unterschiedlichen Positionen grundsätzlich noch einmal neu zu diskutieren, sondern zu konkreten Fragen, die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben, eine theologisch begründete Stellungnahme abzugeben. Die Präambel, die feststellt, dass die unterschiedliche Auffassungen in dieser Frage die in Christus geschenkte Einheit der Kirche nicht in Frage stellen, war dabei der leitende Gedanke. In diesem Geist suchte der Ausschuss nach Lösungen, die beiden Auffassungen gerecht wird. Der Ausschuss würdigte damit auch, dass in diesem Text zwei Formen der Bibelauslegung nebeneinandergestellt werden, was zur Befriedung dieser Positionen und der Menschen, die sie vertreten, beiträgt.

In seiner Sitzung am 28.01.2019 diskutierte der Ausschuss zuerst allgemein die theologischen und rechtlichen Aspekte des Gesetzentwurfes und dann anhand jedes Artikels und Paragraphen. Zudem lag auch eine konkrete Anfrage des Rechtsausschusses hinsichtlich des erforderlichen Quorums vor, die am 28.01.2019 diskutiert und beschlossen wurde.

Die Zeit zwischen der Januar- und Februarsitzung wurde genutzt, um Fragen noch zu präzisieren und auch im innersynodalen Gespräch zu eruieren, wo die jeweiligen Gravamina liegen und ob und wie etwaige Lösungen aussehen könnten.

In der Sitzung am 18.02.2019 wurde auf dem Hintergrund der Eindrücke vom 28.01.2019 und der zwischenzeitlichen Gespräche nochmals alle Artikel und Paragraphen einzeln diskutiert und abgestimmt. Der Gesetzesentwurf als Ganzer wurde abschließend bewusst nicht zur Abstimmung gestellt. Einer Entscheidung der Synode sollte nicht vorgegriffen werden.

Zu den inhaltlichen Aspekten:

Die Präambel benennt die unterschiedlichen Auffassungen. Sie ist der Überzeugung, dass beide schrift- und bekennnismgemäß sind. Allerdings wird die „neue“ Auffassung nicht erklärt. Unterschiedliche Auffassungen in einer Lehrfrage sollten aber auch dargestellt werden – auch um der Gemeindeglieder willen. Wie dies angemessen zu geschehen hat, wurde lange diskutiert. Es wurde auf die EKD Orientierungshilfe aus dem Jahr 1996 „Mit Spannungen leben“, auf die Veröffentlichung der landeskirchlichen Arbeitsgruppe Homophilie aus dem Jahr 2000 „Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, sowie auf die Vorträge auf dem Studientag der Landessynode am 24.06.2017 in Bad Boll.

Am Ende der in beiden Sitzungen gründlich geführten Debatte wurden deutlich: Niemand stellte den Antrag, eine solche zusammenfassende Darstellung in das Gesetz selbst aufzunehmen – etwa in die Präambel. Vielmehr hat der Theologische Ausschuss das Vertrauen, dass dies auf angemessene Weise durch andere Formen erfolgen wird. Er bringt sich da bei Bedarf gerne mit ein.

Nun bitte ich Sie den Gesetzestext zur Hand zu nehmen:

Artikel 1 - Überschrift:

Der Theologische Ausschuss bat den Rechtsausschuss die Frage der Einbeziehung von Personen, die weder dem einen noch anderen Geschlecht zugeordnet werden können, zu erwägen. (Ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung)

Artikel 1 – 1. Absatz:

Die Enzyklika „Dominus Iesus“ aus dem Jahr 2000 gebraucht den Begriff „kirchliche Gemeinschaften“ für Kirchen, die aus römischer Sicht keine vollwertigen Kirchen sind. Die evangelischen Kirchen werden darunter subsumiert. Um hier selbstabwertenden Missverständnissen vorzubeugen, votierte der Theologische Ausschuss einstimmig, den Begriff „kirchliche Gemeinschaft“ durch „Gemeinschaft der Kirche“ zu ersetzen.

Artikel 1 – 2. Absatz, letzter Satz:

Um zu unterstreichen, dass die Einheit der Kirche durch die unterschiedlichen Auffassungen nicht gefährdet ist, wurde einstimmig beschlossen den Konjunktiv durch einen Indikativ zu setzen: „ohne dass dieser die Einheit (...) in Frage stellt“ statt „(...) in Frage stellen sollte.“

Artikel 1 – 3. Absatz:

Im ersten Entwurf stand über der Ordnung, dass sie unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese „bleibend“ bewahrt. Das „bleibend“ könnte dem Missverständnis Vorschub leisten, als müsse der Dissens bewahrt bleiben. Eine solche starre Festlegung erschien dem Theologischen Ausschuss nicht sinnvoll, zumal das Wort „wahrt“ bereits eine Beständigkeit ausdrückt. Ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung sprach sich deshalb der Theologische Ausschuss dafür aus, das Wort „bleibend“ zu streichen.

Artikel 1 § 1:

Um deutlich zu machen, dass die neue Ordnung neben der Seelsorge auch den öffentlich Gottesdienst in der Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare kennt, hat der Theologische Ausschuss am 28.01.2019 bereits den Entwurf um den Satz ergänzt „Daneben kann nach Maßgabe dieser Ordnung in einer begrenzten Zahl von Kirchengemeinden (...) aus diesem Anlass ein öffentlicher Gottesdienst stattfinden“. Somit ist klar formuliert, dass nun die Möglichkeit eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes gegeben ist, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. (Ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung).

Lange wurde diskutiert, ob der Begriff „in der Regel“ in Verbindung mit der Grenze von 25 % der Kirchengemeinden eine dauerhafte Festlegung begründet. Am Ende wurde deutlich, dass allein verfassungsrechtliche Gründe für die Grenze von 25 % maßgeblich sind. Ein öffentlicher Gottesdienst wird anhand einer Agende gefeiert. Der Versuch einer Agende für einen öffentlichen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare hat im November 2017 nicht die dafür notwendige 2/3-Mehrheit erhalten. Deshalb können solche öffentlichen Segnungsgottesdienste nicht in allen Gemeinden gefeiert werden, sondern aus rechtlichen Gründen ist eine Begrenzung nötig. Sollte die nächste Landessynode eine Agende für solche öffentlichen Segnungsgottesdienste erstellen, ist selbstverständlich die Begrenzung auf 25 % hinfällig. Wenn nun der Rechtsausschuss das „in der Regel“ ersetzt hat, entspricht das meines Erachtens inhaltlich genau dem Diskussionsstand im Theologischen Ausschuss.

Artikel 1 § 2 (2):

In seiner Sitzung am 18.02.2019 bat der Theologische Ausschuss den Oberkirchenrat, die einzelnen Schritte in eine Reihenfolge zu fassen, die dem neuen Diskussionsstand entspricht. Diesem

Anliegen entsprach die dem RA vorgelegte Fassung vollumfänglich. Dies betrifft die Abfolge der Punkte 1 bis 3.

Nun zum Inhalt der Punkte:

Zu 1) Dem Theologischen Ausschuss lag daran, dass auch Kirchengemeinden tätig werden können und nicht warten müssen, ob und wann der Oberkirchenrat einen Antrag „von Amts wegen“ stellt. Es gibt Kirchengemeinden, die sich intensiv mit dem Thema befasst haben und einmütig beschlossen haben, einen öffentlichen Segnungsgottesdienst zu feiern, sobald die rechtlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind – ohne aber z. B. der „Initiative-Regenbogen“ beigetreten zu sein. Diese Gemeinden müssen auch eine Möglichkeit haben, vom Oberkirchenrat beauftragt zu werden. Dies ist u. E. durch die Formulierung „auf Anregung“ gegeben. Im Übrigen ist das Initiativrecht des OKR gemäß §17 KGO ganz analog zu allen übrigen Verfahren der Änderungen einer örtlichen Gottesdienstordnung zu sehen.

Bei einer Agende hätte sich jede Gemeinde dazu verhalten müssen. Beim Begriff „auf Antrag“ könnte auch der Eindruck entstehen, als müsse das Thema diskutiert werden. „Auf Anregung“ stellt klar: Keine Gemeinde muss sich dazu verhalten. Eine Gemeinde, die das aber will, kann dies tun – ganz im Geist der Präambel. (Ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen)

Unter 1) wird auch beschrieben, was die Gemeinde zu klären hat. Der Theologische Ausschuss legte großen Wert darauf, dass Bekenntnisbildung nicht auf Ebene der Gemeinde geschieht. Deshalb wird eine Gemeinde nicht gefragt, ob ein solcher öffentlicher Segnungsgottesdienst schrift- und bekenntnisgemäß ist. Wäre er das nicht, dürfte er von der Kirche überhaupt nicht genehmigt werden. Sie muss sich zur Frage verhalten, ob sie die Überzeugung teilt, dass ein solcher Gottesdienst der Schrift und dem Bekenntnis nicht widerspricht.

Zu 2): Dem Theologischen Ausschuss war wichtig, den Kirchengemeinden nicht vorzuschreiben, wie eine vertiefte Befassung mit dem Thema auszusehen hat. Im Blick auf das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinden und deren Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort, traut der Theologische Ausschuss ihnen zu, einen angemessenen Weg der „vertieften Befassung“ zu beschreiten und dies dem Oberkirchenrat auch darlegen zu können.

Zu 3): Im Blick auf die Höhe des Quorums bei der Einwilligung der Pfarrer/innen und des Kirchengemeinderats fragte der Rechtsausschuss dezidiert beim Theologischen Ausschuss nach. Bei der Diskussion am 28.01.2019 standen sich zwei Positionen gegenüber:

Für 2/3 spricht: Dieses Quorum gilt auch bei anderen Fragen und in einer Entscheidung, bei der sich Beteiligte z. T. diskriminiert fühlen, werden keine weiteren Hürden auferlegt.

Für 3/4 spricht: Dieses Quorum ist Ausdruck größtmöglicher Einmütigkeit und macht auch eine lange Verlässlichkeit wahrscheinlicher.

Am Ende einer durchaus kontroversen Debatte fand der Änderungsantrag das Quorum auf 2/3 zu ändern keine Mehrheit (5 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Artikel 1 § 9: Nur zur Klarstellung: In diesem Paragraphen geht es nicht um die Grundsatzfrage, ob der Umstand eines öffentlichen Gottesdienstes für Ärger in der Gemeinde sorgt, sondern um die Frage der Lebensverhältnisse – analog der Trauordnung.

Artikel 1 § 3-14 wurden jeweils einstimmig beschlossen. Ebenso der gesamte Artikel 2.

Vielen Dank allen Beteiligten im Oberkirchenrat und allen Mitgliedern des Theologischen Ausschusses für die engagierte Diskussion und Arbeit an diesem Gesetzentwurf – dass bis bei der Frage des Quorums alle Paragraphen ohne Gegenstimmen beschlossen wurden, zeigt ja auch etwas – und Ihnen vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellv. Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Ernst-Wilhelm Gohl